

Vereinssatzung Arbeitssaal Gattrobe

§ 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (a) Der Verein führt den Namen „Arbeitssaal Gattrobe“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e. V.“
- (b) Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.
- (c) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des darauffolgenden Jahres.
- (d) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2. Zweck des Vereins

- (a) Zweck des Vereins ist die Studentenhilfe.
- (b) Der Satzungszweck soll insbesondere erfüllt werden durch:
 - i. Bereitstellung, Beschaffung und Sammlung von (Lern-)Unterlagen und Materialien
 - ii. Bereitstellung und Beschaffung von studentischen Lern-/Arbeitsplätzen und deren Einrichtung
 - iii. Förderung der Anwendungspraxis des Studiums, auch durch selbständige Projekte neben den regulären Studieninhalten
 - iv. Kontaktpflege zwischen Studierenden untereinander sowie Ehemaligen zum Erfahrungsaustausch
- (c) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (d) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (e) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (f) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3. Mitgliedschaft

- (a) Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche eine laufende Beziehung zur Fakultät für Elektrotechnik und Informatik an der Leibniz Universität Hannover besitzt.
- (b) Eine natürliche Person, welche keine laufende Beziehung zur Fakultät für Elektrotechnik und Informatik an der Leibniz Universität Hannover besitzt, kann als Fördermitglied dem Verein beitreten.
- (c) Wenn ein aktives Mitglied keine laufende Beziehung mehr zur Fakultät für Elektrotechnik und Informatik an der Leibniz Universität Hannover besitzt, wird sein Mitgliedsstatus in den eines Fördermitglieds überführt.
- (d) Der Vorstand kann von (a), (b) und (c) abweichende Einzelfallentscheidungen im Sinne des Vereins treffen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

§ 4. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- (a) mit dem Tod des Mitglieds,
- (b) durch freiwilligen Austritt,
- (c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- (d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche oder elektronische Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands, mit sofortiger Wirkung.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröslich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5. Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6. Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7. Der Vorstand

Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus

- (a) dem 1. Vorsitzenden
- (b) dem 2. Vorsitzenden
- (c) dem Schriftführer
- (d) dem Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandämter in einer Person ist unzulässig.

§ 8. Amtsduer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt, es ist möglich den gesamten Vorstand durch eine „en bloc“-Wahl zu wählen. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus oder gibt sein Amt ab, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der aktiven Vereinsmitglieder) welches bis zur nächsten Mitgliederversammlung das Amt vertritt.

§ 9. Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden elektronisch an die letzte bekannte E-Mail-Adresse einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 7 Tagen einzuhalten. Hierbei ist eine vorläufige Tagesordnung mitzuteilen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 10. **Die Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende, aktive Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- (a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes
- (b) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages
- (c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- (d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- (e) Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 11. **Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen elektronisch an die letzte bekannte E-Mail Adresse einberufen.

§ 12. **Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung, sofern diese von der einfachen Mehrheit und einer mündlichen Abstimmung abweicht. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 13. **Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 14. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11 und 12 entsprechend.

§ 15. Schriftliche Beschlüsse

- (a) Schriftliche Beschlüsse sind als Mehrheitsbeschluss aller aktiven Mitglieder zugelassen.
- (b) Das Medium hierfür ist der E-Mail Verteiler des Vereins, folglich eine Rundmail an alle Mitglieder des Vereins.
- (c) Die minimale Beschlussfrist beträgt 7 Tage.

§ 16. Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (b) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Studentenhilfe.

Hannover, 25.11.2019